

## öffentliche Sitzung

### des Ausschusses Planen und Bauen am 07.09.2017

- 4 Neuaufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Windenergie" zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet Olsberg mit der Folge der Ausschlusswirkung an anderer Stelle gem. § 35 Abs. 3 BauGB - Vorstellung und Beratung aller Stellungnahmen im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens  
Vorlage: 1. Erg. 085/2016

AM Funke wirkt gem. § 31 GO NW wegen Befangenheit an der Beratung und Beschlussfassung nicht mit und hat den Beratungstisch verlassen.

AV Franke begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt Herrn Ahn vom Planungsbüro Wolters Partner. Dieser berichtet anhand einer Präsentation über den aktuellen Stand der Planung zur Neuaufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet Olsberg und in diesem Kontext über den derzeitigen Stand der Dinge zum Koalitionsvertrag auf Landesebene.

Die Präsentation ist als Anlage 3 dieser Niederschrift beigelegt.

Im Einzelnen erfolgen Ausführungen zu:

- Informationen / Fakten zum Koalitionsvertrag durch den Wechsel der Landesregierung
- Rechtliche Rahmenbedingungen zur Planung, basierend auf dem Ur. d. BVerwG Windenergie aus dem Jahr 2002
- Vorstellung der Ergebnisse aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
- Folgen für das Planverfahren
- Beispielhafte Vorstellung einer Auswahl von Einwendungen zum Planverfahren einschl. zu den standardisierten Einwendungen (z. B. Immissionen, Abstände zum Wohnen, Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den Tourismus, Umfassungs-/Umzingelungswirkung, Planung im Landschaftsschutzgebiet und FFH-Gebiet, Abstand zum Naturmonument Bruchhauser Steine, Abstand zu Wanderwegen) und daraus folgende Konsequenzen
- Weiterhin nicht zu berücksichtigende Belange (unzerschnittene verkehrsarme Räume, keine Relevanz der seismologischen Station)
- Nähere Ausführungen über eine Erhöhung der Mindestzonengröße von 10 ha auf 20 ha

- Weitere Vorgehensweise

Herr Ahn berichtet, dass der Regionalrat im Juli 2017 die Einstellung des Regionalplanverfahrens beschlossen habe. Mit der Einstellung des gesamten Verfahrens sei derzeit nicht mehr vorgesehen, Windenergiebereiche als Vorranggebiete ohne Ausschlusswirkung im Regionalplan Arnsberg festzulegen. Daraus folgt, dass die Grundsätze und Ziele zum Sachlichen Teilplan „Energie“ des Regionalplanes Arnsberg nicht mehr anzuwenden seien. Losgelöst von dieser Entscheidung auf Einstellung des Regionalplanverfahrens zum Sachlichen Teilplan „Energie“ bleibt es nach wie vor eine Entscheidung der Kommune, inwieweit diese von den Steuerungsmöglichkeiten Gebrauch macht oder diese es bei einer bauplanungsrechtlichen Privilegierung im gesamten Außenbereich belässt. Im Falle einer planungsrechtlichen Steuerung sei auch weiterhin der grundsätzlichen Privilegierung der Windenergienutzung Rechnung zu tragen und in substantieller Weise Raum zu schaffen.

Weiterhin wird mitgeteilt, dass neben einer beabsichtigten Aufhebung der Ausbauziele für die Regionalplanung zur Darstellung von Windenergiebereichen in den Regionalplänen zukünftig eine Anpassung der Festlegungen zur Waldinanspruchnahme in Bezug auf Windenergieanlagenstandorte angedacht und vorgesehen sei, den Windenergieerlas neu zu erstellen.

Anschließend wird anhand von Planunterlagen die Auswirkungen einer Erhöhung von Vorsorgeabständen und Pufferzonen auf Siedlungsflächen, Wanderwegen und zum Naturmonument Bruchhauser Steine auf die Grenzen der Suchräume vorgestellt. Herr Ahn empfiehlt, die Beschlussempfehlung an den Rat der Stadt Olsberg um den Punkt einer Mindestzonengröße auf 20 ha zu ergänzen, da auf Grund der Weiterentwicklung der Anlagentechnik eine 3 MW-Anlage ca. 9 ha in Anspruch nimmt. Da eine Konzentrationszone 3 Anlagen beinhalten sollte, wird empfohlen, unter Berücksichtigung der Turbulenzabstände die Mindestgröße auf 20 ha zu erhöhen (s. Folie Nr. 23).

Abschließend weist Herr Ahn darauf hin, dass unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Veränderungen der Tabukriterien sich der Indizwert für den substantiellen Raum von 8,6 % auf 5,2 % reduzieren würde. Dieser Indizwert könnte sich durch die Ergebnisse der noch ausstehenden Artenschutzuntersuchungen weiter reduzieren.

Auf die Anfrage von AM Schütte, inwieweit dieser niedrige Indizwert ein Risiko für die Planungen bedeuten könnte teilt Herr Ahn mit, dass jedes Tabu exakt begründet werden könnte und es daher derzeit keinen Anlass geben würde, sich „Sorgen zu machen“. Sollte der Indizwert z. B. durch die Ergebnisse der Artenschutzuntersuchung weiter sinken und die Windkraft dadurch nicht mehr substantiell Raum hätte, könne die Planung nicht mehr weitergeführt werden.

BM Fischer teilt mit, dass die Entwicklungen in der Windkraft auf Landesebene weiterhin beobachtet werden müssen.

**Beschluss:**

Der Fachausschuss nimmt die Vorstellung der im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens abgegebenen Stellungnahmen zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ der Stadt Olsberg und die möglichen Konsequenzen aus einer Veränderung der in der Sachdarstellung zur Vorlage genannten Kriterien zur Kenntnis.

Er beschließt eine weitergehende Beratung in den Fraktionen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

---

gez. Unterschriften

**Für die Richtigkeit der Abschrift:**

Olsberg, den 16.10.2017

Der Bürgermeister

Im Auftrag